

## Uhren, Schmuck, Handy & Co.: Keine Haftung der Schule für verlorene Wertgegenstände

Uhren, Halskettchen oder Ohringe – Schmuck ist schön, aber im Sportunterricht eher hinderlich oder sogar gefährlich. Viele Sportlehrer legen die Wertgegenstände der Kinder vor dem Sportunterricht in ein Behältnis und teilen sie danach wieder aus. Ob die Schule für abhandengekommene Wertgegenstände haftet, erfahren Sie in diesem Beitrag.

### Praxisbeispiel:

Sport in der Klasse 8a am Donnerstagsmorgen: Wie jede Woche geben die Schülerinnen und Schüler ihre Uhren und Schmuckstücke bei Sportlehrerin Sandra Weber ab. Sie hat hierfür extra privat eine kleine abschließbare Wert-Kassette angeschafft, in die die Schüler ihre Gegenstände hineinlegen. Sie verschließt die Kassette und stellt sie für alle gut sichtbar auf die Fensterbank der Turnhalle. Nach 90 Minuten Sport holen alle ihre Sachen wieder ab. Jan ist entsetzt: Die Seiko-Uhr, die ihm sein Vater zum Geburtstag geschenkt hat, ist nicht in der Kassette. Er ist sich sicher, dass er sie dort hineingelegt hat, kann aber auch nicht ausschließen, dass er sie vorher schon in seine Hosentasche gesteckt hat. Auch dort findet er sie nicht.

### Rechtlicher Hintergrund

Jeder Schüler, aber auch jede Lehrkraft oder sonstige in der Schule tätige Person ist grundsätzlich für mitgebrachte Gegenstände selbst verantwortlich. Auch das Tragen von Schmuck, das Mitbringen von Handys oder das Tragen wertvoller Uhren erfolgen auf eigene Gefahr von Schülern oder Lehrkräften. Ein Schadensersatzanspruch für abhandengekommene Wertgegenstände setzt nach § 823 BGB voraus, dass ein Dritter diesen Schaden z. B. durch Wegnahme schuldhaft verursacht hat und somit zum Ersatz verpflichtet ist.

### Was bedeutet das für Sie?

Schaffen Sie klare Regeln in Ihrer Schule, wie mit Wertgegenständen an-

lässlich des Sportunterrichts umzugehen ist.

### Das Mitbringen von Wertgegenständen erfolgt auf eigene Gefahr

Stellen Sie gegenüber Schülern, aber auch gegenüber Lehrkräften klar, dass das Mitbringen von Wertgegenständen zur Schule immer auf eigene Gefahr erfolgt. Eine Haftung für Wertgegenstände, die abhandenkommen, gibt es seitens der Schule nicht. Dies ist der Regelfall, wenn z. B. Schmuck oder Handys rein zum privaten Gebrauch mit in die Schule genommen werden.



### Wichtiger Hinweis:

Werden elektronische Geräte oder sonstige Wertgegenstände für den Unterricht benötigt, oder dienen diese unmittelbar dem Schulbesuch, wie z. B. ein mitgebrachter Beamer für eine Präsentation, muss bei Abhandenkommen auch von der Schule Ersatz geleistet werden.

### Kein Schmuck zum Sport

Schüler wollen zwar „nur“ wegen des Sportunterrichts nicht auf die Mitnahme ihrer lieb gewonnenen Elektronik wie Handys oder auf ihren Schmuck verzichten. Dennoch sollten Sie klar-

stellen, dass an diesen Tagen auf eine Mitnahme von Wertgegenständen verzichtet werden sollte. Stellen Sie klar, dass die **Schule keine Verantwortung** übernimmt. Dies kann beispielsweise in einem Anschreiben an Eltern und Schüler zum Schuljahresbeginn erfolgen.

### Verwahrung durch die Schule

Wenn die Schule von sich aus Behältnisse für die Verwahrung von Wertgegenständen zur Verfügung stellt, kommt ein sogenannter Verwahrungsvertrag (§ 688 ff. BGB) zustande. Es handelt sich dann um einen Fall **unentgeltlicher Verwahrung**. Dies kann zu einer Haftung gemäß § 690 BGB führen. Allerdings nur dann, wenn der Sportlehrer diejenige Sorgfaltspflicht verletzt, welche er auch in eigener Angelegenheit normalerweise anwendet.

Im Klartext: Wenn die Lehrkraft alles tut, damit die Gegenstände für die Dauer der Schulstunde sicher aufbewahrt sind und er z. B. auch seine eigenen Wertgegenstände so aufbewahren würde oder tatsächlich aufbewahrt, trifft ihn **keine Haftung**.

Zur klaren Regelung können Sie sich anhand nachfolgender Checkliste orientieren.



### Checkliste: Haftung für Wertsachen der Schüler

1. Das Mitbringen von Gegenständen zum Schulbesuch erfolgt auf eigene Gefahr.	<input type="checkbox"/>
2. Wertsachen privater Natur werden über die Schule nicht ersetzt, wenn sie abhandenkommen.	<input type="checkbox"/>
3. Hinweis, Schmuck zum Sport abzulegen und Wertsachen an diesen Tagen möglichst zu Hause zu lassen	<input type="checkbox"/>
4. Mitgeführte Gegenstände sind in einem von der Schule bereitgehaltenen Behältnis abzulegen.	<input type="checkbox"/>
5. Das Behältnis wird in einem verschlossenen Raum aufbewahrt.	<input type="checkbox"/>
6. Die Schüler sind für die Verwahrung des Behältnisses und der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich.	<input type="checkbox"/>
7. Lehrer übernehmen hierfür keine Verantwortung.	<input type="checkbox"/>
8. Sie haben die Regelungen in der Schulkonferenz beschließen lassen.	<input type="checkbox"/>
9. Sie nehmen diese Regelungen explizit in Ihre Schulhausordnung auf.	<input type="checkbox"/>